



BLICKPUNKT ARBEIT UND WIRTSCHAFT

4/2009

14. Dezember 2009

Konsequenzen von Hartz IV für die spätere Rente



Dr. Bruno Kaltenborn
Kaltenborn@wipol.de
Tel. 030/400 43 58-8

Foto: Silke Rudolph

Einleitung

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen zur neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) Anfang 2005 hat auch Konsequenzen für die Rentenversicherung der Leistungsempfänger/innen. Während zuvor nur die Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe und nicht jene von Sozialhilfe grundsätzlich rentenversicherungspflichtig waren, trifft dies nun auf die meisten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu, die das neue Arbeitslosengeld II der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Gleichzeitig ist nun jedoch im Regelfall im Vergleich zur früheren Arbeitslosenhilfe die Beitragsbemessungsgrundlage und damit die spätere Rentenerhöhung aufgrund des Leistungsbezugs geringer. Im Folgenden werden zunächst die Regelungen und dann die Konsequenzen für die Zahl der Versicherten und die Rentenhöhe beschrieben. Geschlossen wird mit einem kurzen Fazit.

Rentenrechtliche Regelungen

Sowohl Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug als auch der Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II während einer Arbeitslosigkeit können eine spätere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beeinflussen. Dies gilt sowohl vor als auch nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Bezieher/innen der früheren Arbeitslosenhilfe und des derzeitigen Arbeitslosengeldes II waren bzw. sind grundsätzlich ver-

sicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI i.d.F. bis zum 31.12.2004, § 3 S. 1 Nr. 3a SGB VI), entsprechend handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten (§ 55 SGB VI). Bei der Arbeitslosenhilfe war Beitragsbemessungsgrundlage seit dem Jahr 2000 nur noch die gezahlte Arbeitslosenhilfe (§ 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI i.d.F. bis zum 31.12.2004). Beim Arbeitslosengeld II wurden in den Jahren 2005 und 2006 die Beiträge grundsätzlich auf Basis von 400 EUR monatlich, seit dem Jahr 2007 werden sie auf Basis von 205 EUR monatlich bemessen (§ 166 Abs. 2a SGB VI i.d. jeweils maßgeblichen Fassung). Eine gleichzeitige rentenversicherungspflichtige Beschäftigung hatte 2005 und 2006 keinen Einfluss hierauf, beim gleichzeitigen Bezug anderer rentenversicherungspflichtiger Sozialleistungen wurde die Beitragsbemessungsgrundlage aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II gekürzt, ggf. bis auf null (§ 166 Abs. 2a SGB VI i.d.F. bis zum 31.12.2006). Seit 2007 besteht bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ebenso wie beim Bezug von anderen rentenversicherungspflichtigen Sozialleistungen keine Rentenversicherungspflicht mehr aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II und es werden dementsprechend auch keine Beiträge hierfür entrichtet (§ 3 S. 1 Nr. 3a Buchst. e SGB VI). Die Beiträge aufgrund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II werden vom Bund getragen (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI i.d. jeweils maßgeblichen Fassung) und vom jeweiligen Leistungsträger an die Rentenversicherung gezahlt (§ 173 S. 2 SGB VI i.d. jeweils maßgeblichen Fassung).

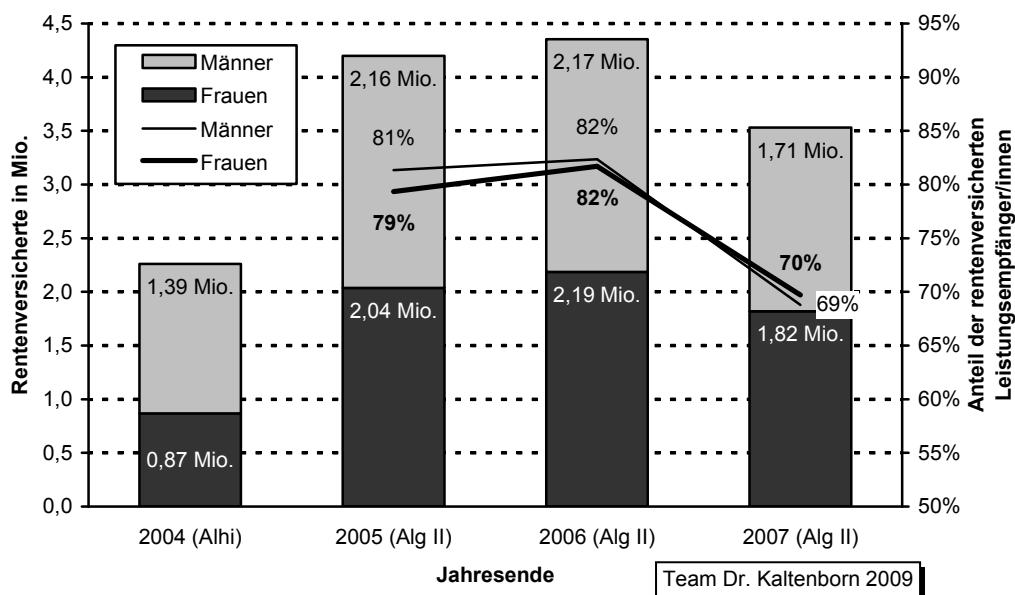
Personen, die vor der Leistungsreform Sozialhilfe bezogen oder ohne Leistungsbezug arbeitslos waren, waren nicht rentenversicherungspflichtig; im Rahmen der Sozialhilfe wurden nur im Ausnahmefall Beiträge zur Altersvorsorge geleistet (§ 14 BSHG).

Pflichtbeitragszeiten dienen zur Erfüllung der unterschiedlichen rentenrechtlichen Wartezeiten (§§ 50-51 SGB VI), die Voraussetzung für einen Rentenanspruch sind (§ 34 SGB VI).

Die Pflichtbeitragszeiten beeinflussen zudem unmittelbar die Höhe der

BLICKPUNKT ARBEIT UND WIRTSCHAFT
bietet Entscheidungsträger/innen kompakte und systematische Auswertungen von Ideen und Erkenntnissen aus Wissenschaft, Politik und Praxis. Dabei liegt der Fokus auf dem Themenfeld Arbeitsmarkt.

Abbildung 1: Aufgrund des Leistungsbezugs rentenversicherte Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II



Anmerkung: Alhi: Arbeitslosenhilfe; Alg II: Arbeitslosengeld II.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung, eigene Berechnungen.

(Brutto-) Rente (§ 63 SGB VI). Dabei hängt die Erhöhung der (Brutto-) Rente insbesondere von der Höhe des beitragspflichtigen Entgelts, vom (vorläufigen) Durchschnittsentgelt (Anlage 1, Anlage 10 SGB VI) im Kalenderjahr der Pflichtbeitragszeit, sowie vom aktuellen Rentenwert zum Zeitpunkt des Rentenbezugs ab. Die hierfür festgelegten Beträge unterscheiden sich zwischen Westdeutschland (einschließlich West-Berlin) und Ostdeutschland (einschließlich Ost-Berlin) für Beitragszeiten aus dem Bezug von Arbeitslosenhilfe. Beim Arbeitslosengeld II gelten unabhängig vom Wohnort einheitlich die westdeutschen Beträge (vgl. § 254d SGB VI).¹

Konsequenzen für die Anzahl der Versicherten

Die Konsequenzen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Zahl und Anteil der Rentenversicherten im Leistungsbezug lassen sich anhand von Daten der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit

abschätzen. Wie sich aus einem Vergleich der beiden Statistiken ergibt, waren fast alle Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe im Jahr 2004 in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.² Ende 2004 gab es etwa 0,87 Mio. weibliche und 1,39 Mio. männliche Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe (vgl. auch Abbildung 1). Dagegen gab es Ende 2005 etwa knapp 2,57 Mio. weibliche erwerbsfähige Hilfebedürftige (nicht in der Abbildung 1 dargestellt), davon waren etwa 2,04 Mio. (79%) aufgrund des SGB II-Leistungsbezugs rentenversicherungspflichtig (Zuwachs von etwa 135%). Die Differenz zwischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Rentenversicherten ergibt sich u.a. aus erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder aufgrund des Bezugs anderer Leistungen, z.B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld, rentenversicherungspflichtig waren.

Bei den Männern war der relative Anstieg der Zahl der Rentenversicherungspflichtigen aufgrund der

¹ Für Zeiten einer Arbeitslosigkeit, die nicht Beitragszeit sind, und teilweise auch für Zeiten der Arbeitslosigkeit, die Beitragszeiten sind, kommt ggf. eine sog. Anrechnungszeit in Betracht (§ 58, § 252 Abs. 8-9 SGB VI). Anrechnungszeiten dienen zur Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren, die Voraussetzung für eine Altersrente für langjährig Versicherte und eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist (§§ 50-51 SGB VI). Sie wirken sich auf die Höhe der Rente nur mittelbar aus, indem sie die Bewertung anderer Zeiten beeinflussen können (§§ 71-74, §§ 263-263a SGB VI).

² Für die 2,193 Mio. Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe im Jahresdurchschnitt 2004 wurden im gleichen Jahr 2,187 Mio. Rentenversicherungsjahre aufgrund dieses Leistungsbezugs ausgewiesen. Gewisse Unterschiede sind dabei bedingt durch unterschiedliche Berechnungsmethoden der Bundesagentur für Arbeit (Durchschnitt aus jeweils einem Stichtag je Kalendermonat) und der Deutschen Rentenversicherung (taggenaue Berechnung).

SGB II-Einführung weniger deutlich (Zuwachs um ca. 55% auf 2,16 Mio. bzw. 81% der männlichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen), da bei ihnen ein höherer Anteil der späteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen hatte. Anfang 2007 entfiel die Rentenversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II für rentenversicherungspflichtig Beschäftigte. Insbesondere daher dürften Anteil und Zahl der aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II rentenversicherungspflichtigen weiblichen und männlichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen annähernd proportional auf jeweils rund 70% aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bis Ende 2007 gesunken sein.

Bei Ausländerinnen und Ausländern stieg im Zusammenhang mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zahl der aufgrund des Leistungsbezugs Rentenversicherten sogar um 160% auf 747.000 bzw. 77% der Leistungsbezieher/innen (vgl. näher hierzu IAQ u.a. [2009, Abschnitt 4.3]). Der hohe Anstieg liegt an dem geringen Anteil der ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfänger/innen an den späteren ausländischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Im Jahr 2007 ist der Anteil der ausländischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die aufgrund des Leistungsbezugs rentenversichert waren, wie bei den Deutschen auf 69% gesunken.

Konsequenzen für die Rentenhöhe

Beim Anstieg der Zahl der rentenversicherungspflichtigen Leistungsbezieher/innen im Jahr 2005 ist zu berücksichtigen, dass die Beitragsbemessungsgrundlage für den Bezug von Arbeitslosengeld II geringer ist als sie durchschnittlich beim Bezug von Arbeitslosenhilfe war (vgl. Tabelle 1). Resultierte aus einem einjährigen Bezug von Arbeitslosenhilfe im Jahr 2004 eine durchschnittliche Erhöhung der monatlichen Rente - bei gegenwärtigem Rentenbezug - um etwa 5 bis 7 EUR, so waren es für einen einjährigen Bezug von Arbeitslosengeld II in den Jahren 2005 und 2006 etwa 4,45 EUR und sind es seither lediglich jeweils etwa 2,20 EUR monatlich. Bei der durchschnittlichen Erhöhung der späteren Monatsrente aufgrund eines einjährigen Leistungsbezugs haben Männer stärker als Frauen im Zuge der Leistungsreform verloren.

Die im jeweiligen Kalenderjahr insgesamt entstandenen, aufsummierten Rentenanwartschaften (sog. Entgeltpunkte) aufgrund der Pflichtversicherung der Leistungsempfänger/innen haben mit der Leistungsreform nach der Statistik der Deutschen Rentenversicherung von 2004 auf 2005 zunächst um knapp ein

Viertel zugenommen, 2006 sind sie nochmals kräftig gestiegen (ohne Abbildung). Im Jahr 2007 sind die neu entstandenen Rentenanwartschaften dann im Zusammenhang mit den skizzierten rechtlichen Veränderungen deutlich auf etwa 60% des Niveaus von 2004 zurückgegangen.

Tabelle 1: Auswirkungen von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II auf die Rente

Jahr des Leistungsbezugs und Personen-gruppe	Beitragsbemes-sungsgrundlage (jhrl.)	Erhöhung der Monatsrente (brutto) für ein Jahr Leistungs-bezug
Arbeitslosenhilfe (Westdeutschland)		
2004 Frauen	Ø 5.534 EUR	Ø 5,18 EUR
2004 Männer	Ø 7.432 EUR	Ø 6,96 EUR
2004 insg.	Ø 6.831 EUR	Ø 6,39 EUR
Arbeitslosenhilfe (Ostdeutschland)		
2004 Frauen	Ø 5.096 EUR	Ø 5,05 EUR
2004 Männer	Ø 6.258 EUR	Ø 6,20 EUR
2004 insg.	Ø 5.673 EUR	Ø 5,62 EUR
Arbeitslosengeld II (Deutschland)		
2005	4.800 EUR	4,47 EUR
2006	4.800 EUR	4,43 EUR
2007	2.460 EUR	2,23 EUR
2008	2.460 EUR	2,22 EUR
2009	2.460 EUR	2,17 EUR

Anmerkung: Rentenzugang im Jahr 2009, Rentenbezug zwischen Juli 2009 und Juni 2010; bei der Arbeitslosenhilfe wurde von den durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlagen pro Versicherungsjahr ausgegangen, beim Arbeitslosengeld II von den gesetzlichen Beträgen; Westdeutschland einschließlich West-Berlin, Ostdeutschland einschließlich Ost-Berlin.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, SGB VI, eigene Berechnungen.

Fazit

Vor der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen zur neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende Anfang 2005 waren die Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe grundsätzlich rentenversichert, die Bezieher/innen von Sozialhilfe hingegen grundsätzlich nicht. In den Jahren 2005 und 2006 waren zunächst jeweils etwa 80% der Empfänger/innen des neuen Arbeitslosengeldes II rentenversichert. Damit war die Zahl der aufgrund des Leistungsbezugs rentenversicherten Leistungsempfän-

ger/innen Ende 2005 um etwa 86% höher als ein Jahr zuvor. Gewonnen haben dabei vor allem Ausländer/innen mit einem Anstieg um 160% und Frauen insgesamt mit einem Zuwachs von 135%; bei den Männern insgesamt betrug der Anstieg „nur“ 55%.

Aufgrund leistungsrechtlicher Änderungen sind seit 2007 nur noch 69% der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II aufgrund dieses Leistungsbezugs rentenversichert.

Im Vergleich zur früheren Arbeitslosenhilfe ist die Rentenerhöhung aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II in der Regel und im Durchschnitt geringer. Resultierte aus dem einjährigen Bezug von Arbeitslosenhilfe im Jahr 2004 eine spätere Rentensteigerung (berechnet für das erste Halbjahr 2010) um rund sechs Euro monatlich, so waren es beim Arbeitslosengeld II in den Jahren 2005 und 2006 jeweils nur noch knapp 4,50 EUR monatlich. Anfang 2007 wurde die Beitragsbemessungsgrundlage für die Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II gekürzt, daher beträgt die Erhöhung der späteren Rente seither nur noch etwa 2,20 EUR monatlich.

Die insgesamt im Kalenderjahr entstandenen Rentenanwartschaften aufgrund des Leistungsbezugs waren in den Jahren 2005 und 2006 zunächst deutlich höher als zuvor. Im Jahr 2007 sind dann im Zusammenhang mit der Reduktion der Beitragsbemessungsgrundlage die aufgrund des Leistungsbezugs entstandenen Rentenanwartschaften auf 60% des Wertes von 2004 zurückgegangen.

Die zusätzliche Rente, die aus einem Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II resultiert, wird regelmäßig so gering sein, dass sie keinen relevanten Beitrag zur Alterssicherung leisten kann. Bei einer theoretisch maximalen Bezugsdauer von Arbeitslosengeld II von 50 Jahren (vom 15. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) ergäbe sich derzeit eine Rente von etwa 110 EUR monatlich.

Literatur

IAQ, ZEW, Universität Magdeburg, Stiftung Zentrum für Türkeistudien, Team Dr. Kaltenborn, TNS Emnid und DOROTHEE FRINGS [2009]: *Wirkungen des SGB II auf Personen mit Migrationshintergrund*, Abschlussbericht, Hauptband, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Forschungsbericht 395, Oktober 2009, Berlin.

BLICKPUNKT ARBEIT UND WIRTSCHAFT

Nr. 4/2009, 14. Dezember 2009

Kaltenborn, Bruno

Konsequenzen von Hartz IV für die spätere Rente

Nr. 3/2009, 14. Dezember 2009

Kaltenborn, Bruno, und Nina Wielage

Kinderbetreuung während Hartz IV-Bezug

Nr. 2/2009, 14. Dezember 2009

Kaltenborn, Bruno, und Nina Wielage

Lebensstandard im Hartz IV-Bezug

Nr. 1/2009, 14. Dezember 2009

Kaltenborn, Bruno, und Nina Wielage

Hartz IV-Empfänger/innen mit Migrationshintergrund

Nr. 1/2008, 15. Dezember 2008

Kaltenborn, Bruno, und Nina Wielage

Hartz IV: Suchtberatung

Nr. 2/2007, 14. Dezember 2007

Kaltenborn, Bruno, und Nina Wielage

Leiharbeit: Neue Regulierung?

Nr. 1/2007, 14. Dezember 2007

Kaltenborn, Bruno

Leiharbeit im Aufschwung

Nr. 12/2006, Dezember 2006

(Aktualisierung von Nr. 3/2006):

Kaltenborn, Bruno, Petra Knerr und

Juliana Schiwarov

Hartz: Bilanz der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

Nr. 11/2006, Dezember 2006

(Aktualisierung von Nr. 2/2006):

Kaltenborn, Bruno, Petra Knerr und

Juliana Schiwarov

Hartz: Förderstrukturen

Impressum

BLICKPUNKT ARBEIT UND WIRTSCHAFT, Jg. 5, Nr. 4/2009

Internet: <http://www.wipol.de>

Herausgeber: Dr. Bruno Kaltenborn

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Erscheinungsort: Berlin

ISSN 1861-9436

Alle Rechte vorbehalten.